

BIOTOPVERBUNDPLANUNG

Dr. Vivien von Königslöw

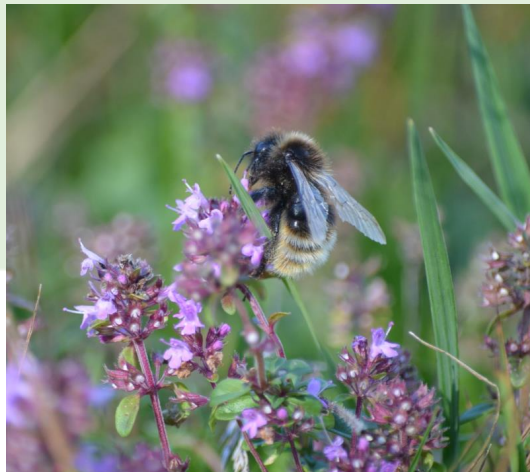
Biotopverbundbotschafterin

Landschaftserhaltungsverband (LEV) Lörrach e.V.

LEV – WAS WIR TUN

- Bindeglied zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Kommunen und Behörden
- Beratung von Bewirtschaftenden
- Vermittlung von Fördermitteln der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
 - Verträge über 5 Jahre (LPR-A), z.B. Beweidung, Mahd,...
 - Einmalige Maßnahmen (LPR-B), z.B. Streuobstschnitt, Gehölzentnahme

LEV – WAS WIR TUN



BIOTOPVERBUNDPLANUNG

BIOTOPVERBUND

Verbindungen schaffen, um Wanderung von Tieren und Pflanzen zu ermöglichen



§22 NATSCHG BW

- 15% Biotopverbund im Offenland bis 2030
 - „Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.“
 - „Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund [...] Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an.“
- BiotopverbundbotschafterInnen: Unterstützung der Gemeinden bei Planung und Umsetzung

BIOTOPVERBUNDPLANUNG

- Planung durch ein Landschaftsplanungsbüro
- Kosten für die Planung werden zu 90% durch die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gefördert
→ Gemeinde zahlt nur 10% der Kosten selber
- Ergebnis:
 - Identifikation besonders relevanter Flächen
 - Flächengenaue Maßnahmenbeschreibungen

FACHPLAN BIOTOPVERBUND

Landesweiter Fachplan der LUBW
(basierend auf Biotopdaten,
Luftbilderhebungen und Computer-
Berechnungen)

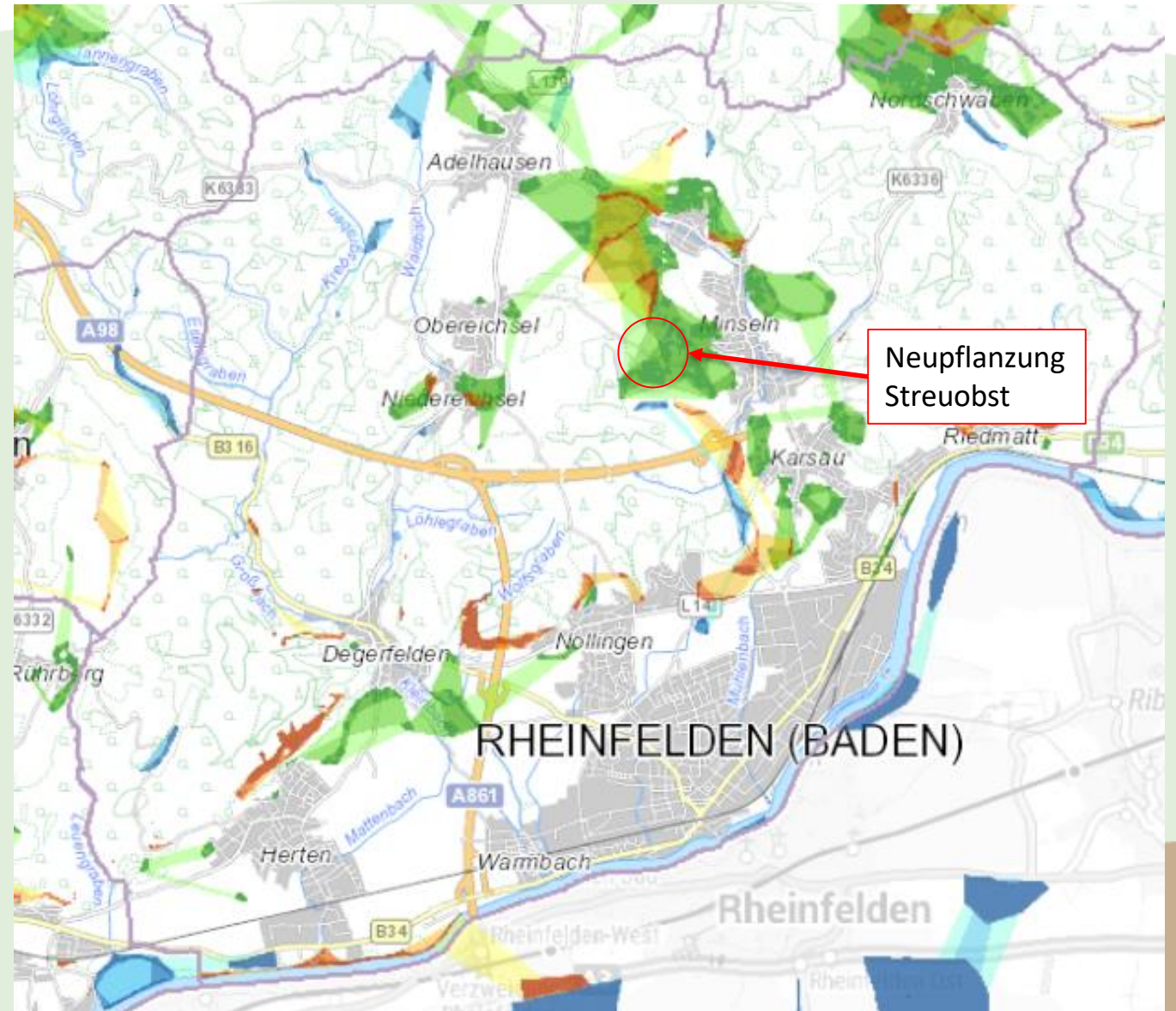
Nur Offenland, kein Wald!

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/2Ju6UCh8ghe7oL9cSbPki2>



BEISPIEL- MAßNAHMEN

Umsetzung über Ökokonto oder LPR



PLANUNGSPROZESS

Planungsbüro:

- Daten zusammenstellen und auswerten
- Im Gelände überprüfen
- Maßnahmen vorschlagen und priorisieren
- Identifizierung besonders wichtiger Flächen für den Biotopverbund → Grundlage für Landschaftsplan / FNP
- Beteiligung aller relevanten lokalen Akteure

VORTEILE FÜR DIE GEMEINDE

- Fundierte Planungsgrundlage → **Flächennutzungs- und Landschaftspläne**
- Aufzeigen von **potentiellen Ausgleichsflächen**
- Möglichkeiten zur **vorausschauenden Bauflächenentwicklung**
- Wertvolles Werkzeug zum Erhalt der **Artenvielfalt** und **Schönheit der Landschaft**



ROLLE DES LEV

- Stein ins Rollen bringen und Unterstützung im Planungsprozess
- Koordination der Maßnahmenumsetzung

Kontakt Biotopverbundbotschafterin:

Vivien von Königslöw,

07621/410-4504,

vivien.vonkoenigsloew@lev-landkreis-loerrach.de



HERZLICHEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!



BACK-UP FÜR FRAGERUNDE

VORGEHEN

- Ausschreibung mithilfe des Muster-Leistungsverzeichnisses
- Auswahl des Planungsbüros
- Einreichung des Antrags bei der unteren Naturschutzbehörde
- Nach Bewilligung Vergabe des Auftrags an Planungsbüro
- Aktuell keine Einreichungsfristen

MAßNAHMENUMSETZUNG

Finanzierung abhängig von Art der Maßnahme:

- LPR-Verträge mit Bewirtschaftenden (freiwillig!)
- Gemeinde führt Maßnahmen selber aus:
 - Ökokontomaßnahme
 - Förderung von 70% der Kosten über LPR

WERDEN GEMEINDEN IN IHRER PLANUNGSHOHEIT EINGESCHRÄNKT?

Auszüge aus den FAQ von Umweltministerium/LUBW zur Biotopverbundplanung:

(155) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. D.h. auf der kommunalen Ebene können die für den Biotopverbund wertvollen Flächen im Flächennutzungsplan oder in den Bebauungsplänen der Gemeinden rechtlich für den Biotopverbund gesichert werden.

Die Sicherung und Umsetzung des Biotopverbundes erfolgt in Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis.

(12) Werden die Biotopverbundpläne bauplanungsrechtlich gesichert, so haben sie den Charakter einer Satzung. Diese kann – wie andere Satzungen auch – durch den Gemeinderat abgeändert oder aufgehoben werden. Die Planungshoheit wird daher nicht eingeschränkt.

ENTSTEHEN DURCH DIE PLANUNG EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT?

(155) **Kernflächen des Biotopverbundes sind i.d.R. über einen anderen Schutzstatus gesichert**, z. B. als gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen geschützter/besonders geschützter Arten, FFH-LRT, FFH-Lebensstätten, über die Erhaltungspflicht für Streuobstbestände nach § 33a NatSchG und/oder als geschützter Landschaftsbestandteil.

(101) **Der Suchraum gibt lediglich Hinweise, wo geeignete Maßnahmen fachlich sinnvoll durchgeführt werden können. Der Biotopverbund oder die im Rahmen des Biotopverbunds aufgewerteten Flächen bildet somit keine eigene Schutzkategorie.** Freiwillige Maßnahmen, insbesondere von Landwirt*innen, führen also nicht dazu, dass die Flächen einer künftigen anderen Bewirtschaftung entzogen werden.

Flächen, die im Rahmen des Biotopverbundes auf freiwilliger Basis (z.B. FAKT und LPR) eingebracht werden (ggf. auch nur für eine gewisse Zeit) sind ganz normale Flächen ohne weiteren Schutzstatus.

Es können im Rahmen des Biotopverbundes auch gezielt Biotope realisiert werden, die die Qualität eines gesetzlich geschützten Biotopes erfüllen. Dieses würde dann dem entsprechenden Schutzregime unterstehen. Dies dürfte aber in der Regel nur bei kommunalen Maßnahmen auf geeigneten Flächen vorkommen.

MAßNAHMENUMSETZUNG

Landesbauernverbände (über LBV, BLHV)
Naturschutzverbände (über BUND, NABU,
LNV)
Regionalverbände in Baden-Württemberg
Landschaftsökologischen und naturschutzfach-
lichen Planungsbüros (über BVDL, BBN Regio-
nalgruppe B.W., bdla Landesverband B.W.)



Ausbau des landesweiten Biotopverbundes

Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Schwerpunkt des Biodiversitätsstärkungsgesetzes und des aktuellen Koalitions-
vertrages ist der Ausbau des landesweiten Biotopverbunds. Die Landesregierung hat

MAßNAHMENUMSETZUNG

Die kooperative Einbindung und Bereitschaft der örtlichen Landwirtinnen und Landwirte ist essentiell für den Ausbau des landesweiten Biotopverbundes. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden hier nicht in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt. Flächen, die z.B. über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) oder die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) von Landwirtinnen und Landwirten für den Biotopverbund eingebracht werden, sind weiterhin ganz normale Flächen ohne zusätzlichen Schutzstatus. Diese Maßnahmen erfolgen auf freiwilliger Basis. Die Umsetzung der in der Biotopverbundplanung vorgesehenen Maßnahmen ist keine verpflichtende Vorgabe für die landwirtschaftlichen Betriebe.